

Allgemeines Reglement für den Anschluss an Nahwärmeversorgungen der WV Möhlin AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Wärmeabgabe	2
3. Anschluss an das Wärmeverteilnetz	4
4. Hausinstallationen	7
5. Regulier- und Messeinrichtungen	9
6. Messung der Wärmeenergie	10
7. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen	11
8. Einstellung der Wärmeabgabe	12
9. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	13
10. Schlussbestimmung	13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden zusammen mit dem **Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag** ¹⁾ und den **Technischen Anschlussbedingungen** ²⁾ die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wärmeverbund Möhlin AG, nachstehend WVM genannt, als Wärmelieferantin und den Wärmebezüglern, nachstehend Kunden genannt, deren Liegenschaften an die Verteilnetze angeschlossen sind und Wärmeenergie beziehen.

1) Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

Vertragspartner sind die WVM als Wärmelieferantin und Eigentümer von Liegenschaften, welche anstelle eigener Wärmeerzeugungsanlagen an das Wärmenetz angeschlossen sind.

2) Technische Anschlussbedingungen TAB

Um die Wärmelieferung garantieren zu können und zur Vermeidung störender Einflüsse anderer Kundenanlagen werden zum Anschluss- und Wärmeliefervertrag die Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

Der effektive Wärmebezug gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Preise.

1.2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVM, welches im Auftrag durch die AEW Energie AG, Rheinfelden betrieben wird. Es umfasst Anlagen für die Wärmeproduktion, die Wärmeverteilstrecken sowie einzelne Übergabestationen mit Wärmetauscher. Die Anschluss- und Wärmelieferungsverträge und die Technischen Anschlussbedingungen sind diesem Reglement übergeordnet.

1.3. Spezielle Vereinbarungen

In besonderen Fällen (grosser Wärmeverbrauch, hohe Anschlussleistung, hohe Verbrauchsspitzen, prov. Anschlüsse usw.) kann die WVM Anschluss- und Lieferbedingungen festlegen, die von denjenigen dieses Reglements sowie der erlassenen Vorschriften und Preisen abweichen.

1.4. Kunden

Kunden im Sinne dieses Reglements sind folgende Wärmebezüglern:

1.4.1.

Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften mit eigenen Wärmeübergabestationen.

1.4.2.

Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen, sofern sie eigene Wärmeübergabestationen haben.

1.4.3.

Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an derselben Wärmeübergabestation angeschlossen sind, sowie diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Wärmeübergabestationen, die nur kurzfristig, d.h. mit einer Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten, vermietet oder verpachtet sind.

1.5. Bezugsverhältnis: Beginn, Dauer, Abmeldung

1.5.1.

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem ersten Wärmebezug. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur rechtzeitigen Abmeldung bzw. bis zum Wegzug für die Bezahlung der verbrauchten Wärmeenergie sowie allfälliger Gebühren vollumfänglich aufzukommen.

1.5.2.

Für Wärmebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der WVM gegenüber kostenpflichtig.

2. Wärmeabgabe

2.1. Lieferumfang

Die WVM ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieses Reglements an der Wärmeübergabestation die erforderliche Wärmemenge bis zur vereinbarten maximalen Anschlussleistung zu liefern.

2.2. Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode

2.2.1.

Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizsaison (Mitte September bis Mitte Mai) ununterbrochen. Die Warmwasseraufbereitung ausserhalb dieser Periode erfolgt nicht über die Wärmeversorgung. Es sind dafür primär Elektro-Wasserwärmer (Elektroboiler) vorzusehen.

2.2.2.

Ausserhalb der Heizsaison (Mai bis September) erfolgt in der Regel keine Wärmeabgabe.

2.2.3.

Ausnahme: Wenn ganzjährig integrierte Brauchwarmwasseraufbereitung vereinbart ist (siehe spez. Verträge gemäss Ziffer 1.2), erfolgt die Wärmeabgabe ganzjährig.

2.3. Energieart

Die WVM ist verpflichtet, die Wärmeenergie, vorbehältlich Ziffer 2.4, als Warmwasser mit einer gleitenden Vorlauftemperatur zwischen 70 °C und 80 °C, in Abhängigkeit der Aussentemperatur, ununterbrochen zu liefern.

2.4. Einschränkungen

Die WVM ist berechtigt, die Wärmeabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte oder infolge höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosion, Erdbeben und anderen Naturereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen und Überlastungen im Netz. Die WVM ist verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG).

Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im voraus angezeigt. Die WVM nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und ist für eine umgehende Behebung allfälliger Störungen besorgt. Kann ein Wärmelieferungsunterbruch nicht innerhalb von 48 Stunden behoben werden, wird eine Überbrückungslösung auf Kosten der WVM zur Verfügung gestellt.

2.5. Haftung

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus den in Ziffer 2.4 vorgesehenen Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmeabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben die zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere bei einem Verschulden der WVM.

2.6. Verwendung der Wärmeenergie

Der Kunde darf die Wärmeenergie nur zu den im Anschlussbegehren (vgl. Ziffer 3.1) aufgeführten Zwecken verwenden.

2.7. Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere schriftliche Bewilligung der WVM darf der Kunde die Wärmeenergie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Ver-

rechnung der Wärmeenergie an Untermieter müssen die Preise der WVM angewendet werden.

2.8. Direkte Belieferung

Die WVM kann im gegenseitigen Einvernehmen die direkte Belieferung und Verrechnung der Wärme an Eigentümer, Mieter und Pächter gegen Verrechnung der anfallenden Kosten übernehmen.

3. Anschluss an das Wärmeverteilnetz

3.1. Bestellung der Anschlüsse

3.1.1.

Bei Interesse unterbreitet die WVM ein Angebot für den Wärmeanschluss. Die Bestellung des Anschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

3.1.2.

Bei Neubauten ist auf Verlangen der WVM eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384.2 durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter beizubringen. Die Kosten trägt der Liegenschaftseigentümer.

3.1.3

Bei bestehenden Liegenschaften bestimmt die WVM anhand des bisherigen Energieverbrauches die Anschlussleistung.

3.1.4.

Auf Verlangen der WVM sind die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne durch den Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter beizubringen.

3.1.5.

Aufgrund des Anschlussbegehrens wird die erforderliche maximale Anschlussleistung je Wärmeübergabestation vertraglich festgelegt.

3.2. Anschlussvertrag

Für bewilligte Anschlüsse hat das von der WVM und vom Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglements.

3.3. Ausführung der Anschlüsse

3.3.1.

Die Erstellung der Hausanschlussleitungen vom vorhandenen oder zu erstellenden Wärmeverteilnetz erfolgt ausschliesslich durch die WVM oder durch die von ihr Beauftragten.

3.3.2.

Die WVM bestimmt die Leitungsführung, den Standort der Wärmeübergabestation und die Art der Ausführung. Dabei nimmt die WVM nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht.

3.4. Raumbedarf

Der für den Einbau der Wärmeübergabestationen (inkl. Anteil der Hausanschlussleitungen) erforderliche Platz ist vom Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den Technischen Anschlussbedingungen TAB (siehe Ziff. 1.1.) der WVM Beachtung zu schenken.

3.5. Inbetriebnahmeprotokoll

Nach der Fertigstellung der Hausanschlussleitung und der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation(en) wird ein Protokoll zu Handen des Kunden und der WVM erstellt.

3.6. Dienstbarkeiten, Grundlasten

Die WVM behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten und Grundlasten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten der WVM.

3.7. Durchleitungsrechte

3.7.1

Der Grundeigentümer gewährt der WVM kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte. Der Zugang zu den Leitungen für allfällige Reparaturen resp. Erweiterungsarbeiten ist vom Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere dürfen über den Wärmeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

3.7.2.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Wärmeleitungen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit Wärmeenergie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte wird auf die Interessen des Grundeigentümers soweit möglich Rücksicht genommen.

3.7.3.

Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der WVM wieder instand gestellt. Die WVM vergütet einen allfällig von ihr verursachten Kulturschaden nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

3.8. Änderung bestehender Anlagen, Kosten

3.8.1.

Muss aus irgend welchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt oder verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten auch im vorgelagerten Wärmeversorgungsnetz vollumfänglich aufzukommen. Bei vorhandenem Durchleitungsvertrag gilt die Regelung gemäss Vertrag.

3.8.2.

Die WVM behält sich vor, eine Anpassung der maximalen Anschlussleistung (vgl. Ziff. 3.1.5) und eine Neueinstellung der Reguliereinrichtungen vorzunehmen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. In diesem Fall trägt die WVM die entstehenden Kosten.

3.9. Anschlusskostenbeitrag

3.9.1.

Für den Anschluss an das Wärmeverteilnetz (Hausanschluss) ist pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist abhängig von der maximalen Anschlussleistung (vgl. Ziffer 3.1.5).

3.9.2.

Für Hausanschlussleitungen mit einer Länge von über 20 m kann die WVM einen Mehrlängenzuschlag in Rechnung stellen, der den effektiven Mehrkosten entspricht.

3.9.3.

Die WVM ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten Sicherstellung für die zu leistenden Anschlussbeiträge zu verlangen.

3.9.4.

Für Erweiterungen oder Verstärkungen angeschlossener Liegenschaften ist für die Leistungserhöhung pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag in Form des Leistungszusatzes gemäss dem bestehenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zu entrichten.

3.9.5.

Bei später vermindertem Leistungsbedarf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen.

3.10. Abgabestelle, Eigentum

3.10.1.

Als Abgabestellen der Wärmeenergie gelten in der Regel die Anschlussflansche am Ausgang des Wärmetauschers resp. der Hausstation.

3.10.2.

Allgemein verbleiben während der Vertragsdauer Wärmeerzeugungsanlagen, bei indirektem (Wärmetauscher) und direktem Hausanschluss die Hausstation inkl. Messeinrichtung, bei direktem Hausanschluss "Synergyr" die Hausstation inkl. Messeinrichtung (Gesamt- und Einzelmessungen), Differenzdruckregler, Mengengrenzer und Raumgerät QAW10 im Eigentum der WVM, die auch den Unterhalt dieser Anlagenteile besorgt.

3.10.3.

Die Hausanlagen und Wohnungsinstallationen verbleiben immer im Eigentum des Liegenschaftseigentümers (vgl. Ziff. 4).

4. Hausinstallationen

4.1. Begriffe

4.1.1.

Als Hausinstallationen gelten alle am Wärmeversorgungsnetz angeschlossenen Anlagen und Wärmeenergieverbraucher ab Abgabestelle nach Ziffer 3.10.1.

4.1.2.

Die Hausstation umfasst die Einrichtungen für die Wärmeübergabe an die angeschlossenen Hausanlagen der Wärmeenergieverbraucher.

4.2 Dimensionierung, Anschlussauflagen

4.2.1.

Die Hausstation wird anhand der Technischen Anschlussbedingungen ausgelegt. Die Rücklauftemperatur zurück zur Wärmeübergabestation darf den in den Technischen Anschlussbedingungen festgesetzten Maximalwert bei Höchstlast nicht überschreiten.

4.2.2.

Die Hausinstallationen sind als gesamtes so auszuführen, dass sie die Auflagen dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Vorschriften wie z. B. die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Hausstationen erfüllen.

4.2.3.

Wird keine Wärmeenergie bezogen, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Hauszentrale frostfrei bleibt. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Kunde für die entstehenden Schäden.

4.3. Instandhaltung

Die Kunden haben die Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

4.4. Plombierte Anlageteile

4.4.1.

Der Eingriff in die von der WVM plombierten Anlageteile ist nur den von der WVM ermächtigten Drittpersonen gestattet.

4.4.2.

Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

4.4.3.

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

4.5. Zutrittsrecht

Den Organen der WVM oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Wärmeübergabestationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gestatten.

5. Regulier- und Messeinrichtungen

5.1. Lieferung, Montage

5.1.1.

Die eingebauten Mengenbegrenzer sowie die für die Messung der Wärmeenergie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden von der WVM geliefert und von ihr oder ihren Beauftragten montiert, gewartet und geeicht (sofern amtlich vorgeschrieben).

5.1.2.

Die eingebauten Mengenbegrenzer, Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch die WVM oder ihre Beauftragte entfernt oder versetzt werden. Das gleiche gilt für das Herstellen oder Unterbrechen der Wärmelieferung vor der Abgabestelle (Ziff. 3.10.1).

5.1.3.

Die erforderliche maximale Anschlussleistung (Ziff. 3.1.5) wird am Mengenbegrenzer eingestellt.

5.2. Haftung

Werden die Regulier- und Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen zu Lasten des Kunden.

5.3. Messtoleranz

Die Messeinrichtung gilt als korrekt, wenn sie innerhalb eines Belastungsbereichs von 10 % bis 100 % der im Anschlussbegehren festgelegten maximalen Anschlussleistung um maximal +/- 5 % vom Sollwert abweicht.

5.4. Ausserordentliche Prüfung

5.4.1.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Regulier- und Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der ordentliche Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.

5.4.2.

Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau), trägt die unterliegende Partei.

5.5. Privatzähler

Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden von der WVM weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

6. Messung der Wärmeenergie

6.1. Standablesung

6.1.1.

Für die Feststellung des Wärmeenergieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. In Liegenschaften mit mehreren Kunden können die jeweiligen Zählerstände durch amtlich anerkannte Korrekturfaktoren multipliziert werden (Berücksichtigung der Wärmestrahlung).

6.1.2.

Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der WVM in einer bestimmten Ordnung.

6.1.3.

In besonderen Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der WVM zu melden.

6.2. Fehlanzeigen

6.2.1.

Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung (Messtoleranz grösser als in Ziffer 5.3 umschrieben) oder bei festgestelltem Fehlschluss wird der Wärmebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachbelastung oder Vergütung).

6.2.2.

Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, gemäss OR Art. 128 zu berichtigen.

6.2.3.

Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die WVM festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode der Vorjahre, unter Berücksichtigung der inzwi-

schen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

6.2.4.

Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

6.3. Wärmeverluste

Treten in einer Hausinstallation Wärmeverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wärmeverbrauchs, es sei denn, die WVM treffe am Verlust ein Verschulden.

7. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen

7.1. Preise

Die Preise werden im Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag geregelt.

7.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der WVM bestimmten Zeitabständen.

7.3. Zahlungsfrist

Sämtliche Rechnungen der WVM sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfallsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Sofern ein solches fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

7.4. Massnahmen nach Fristablauf

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Mahngebühren und weitere Kosten) zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht vor Ablauf der von der WVM gesetzten Frist nicht nach, ist die WVM nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Wärmeanschluss zu unterbrechen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen einzustellen. Zudem kann sie bestehende Rechtsverhältnisse fristlos und ohne Entschädigung auflösen.

7.5. Nachzahlungspflicht

7.5.1.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen oder Täuschung der WVM durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wärmebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

7.5.2.

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

8. Einstellung der Wärmeabgabe

8.1. Verweigerung der Energieabgabe

8.1.1.

Die WVM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wärmeabgabe ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde

- Einrichtungen und Anlagen benützt, welche die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen,
- Rechtswidrig Wärmeenergie bezieht,
- den Beauftragten der WVM den Zutritt zu den Anlagen verweigert,
- den Zahlungsverpflichtungen für den Wärmebezug nicht nachkommt,
- den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

8.1.2.

Die WVM ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen.

8.2. Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Wärmeabgabe befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungsverpflichtungen und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVM und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

9. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

9.1. Störungen

9.1.1.

Störungen, Wasserverlust und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen, Leitungen und Einrichtungen sind der WVM sofort zu melden.

9.1.2.

Bei Gefahr sind die rot gekennzeichneten Absperrarmaturen bei der Wärmeübergabestation zu schliessen. Das Öffnen von geschlossenen Armaturen erfolgt aber ausschliesslich durch die WVM oder deren Beauftragte.

9.2. Auskünfte

Die WVM erteilt Auskünfte im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Wärmeversorgung.

9.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Möhlin.

10. Schlussbestimmung

10.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Mai 2009 in Kraft.

Möhlin, 17.12.2009

Wärmeverbund Möhlin AG



Fredy Böni
Präsident des Verwaltungsrates



Hans Schibli
Geschäftsführer

Anhang: Technische Anschlussbedingungen (TAB)